

Merkblatt

für die Verwendung der nach § 17 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugeteilten roten Kennzeichen für Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

§ 16 FZV Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen - Auszug -

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich solcher Fahrten nach Satz 1 sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 8 Absatz 1a ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

§ 17 FZV Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

(1) Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 16 Absatz 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10a ausgegeben wird und dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „07“. Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.

(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.

§ 2 FZV Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Kraftfahrzeuge: nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;
2. Anhänger: zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;
3. Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
....
22. Oldtimer: Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen;
23. Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs;
24. Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs **durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer** für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück;
25. Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

§ 23 StVZO Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüferingenieurs erforderlich. Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie durchzuführen und das Gutachten nach einem in der Richtlinie festgelegten Muster auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, dass mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird.

Verantwortung für den Betrieb eines Fahrzeuges mit roten Kennzeichen

Es gilt uneingeschränkt § 31 StVZO:

- (1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge fährt, muß zur selbständigen Leitung geeignet sein.
- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Halter im Sinne von § 31 Abs. 2 ist auch der Inhaber des roten Kennzeichens. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Bau- und Betriebsvorschriften (§ 30 ff StVZO) z.B. über Lenkung, Reifen, Bremsen, Beleuchtung usw. erfüllt sind.

Vereinfachte Zulassung

Fahrzeuge können ohne Vorhandensein einer Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung in den Verkehr gebracht werden. Die provisorische Zulassung erfolgt mit der Unterzeichnung des von der Zulassungsbehörde ausgefertigten roten Fahrzeugscheines und der Anbringung der roten Kennzeichenschilder am Fahrzeug. - Unzulässig ist die Anbringung der Kennzeichen im Fahrzeuginneren hinter Front- und Heckscheibe (BayOLG VRS 79/55)!

Roter Fahrzeugschein

Er ist vor Antritt der ersten Fahrt vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Dieser Fahrzeugschein darf innerhalb seiner Geltungsdauer für das darin beschriebene Fahrzeug beliebig oft verwendet werden. Er muss vom Fahrzeugführer mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen vorgezeigt und/oder aushändigt werden.

Fortlaufender Fahrtennachweis

Jede einzelne Fahrt ist vor der Fahrt oder unmittelbar danach in das Fahrtenverzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist an keine bestimmte Form gebunden, muss aber die in § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV geforderten Daten enthalten:

- ◆ **Tag der Fahrt, ◆ deren Beginn und Ende (Uhrzeit), ◆ Fahrzeugführer und dessen Anschrift;**
- ◆ **Art und Hersteller des Fahrzeuges, ◆ die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,**
- ◆ **die Fahrtstrecke (in Stichpunkten, wenn über längere Strecken).**

Der Fahrtennachweis muss nicht mitgeführt werden, ist jedoch mindestens vorzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Fahrtennachweise sind ein Jahr lang aufzubewahren.

Vorschriftsmäßiger Zustand der Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge, welche mit dem roten Kennzeichen in Betrieb gesetzt werden, müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. **Sie müssen den Bau- und Betriebsvorschriften entsprechen!** Es dürfen z. B. keine speziell militärischen Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Signalanlage (Blaulicht und/oder Martinshorn), Anhänger ohne Lichtanlage oder auch Fahrzeuge welche zu hohe Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) haben oder zu schwer sind, bewegt werden, solange hierfür keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Zulässige Fahrten

Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Kennzeichen nur zu Probe-, Prüfungsfahrten, Fahrten zur Reparatur oder Wartung und zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen (inklusive An- und Abfahrten) verwendet werden dürfen. Die roten Kennzeichen sind gerade nicht dafür gedacht, mit den Fahrzeugen „einfach so“ umherzufahren, dies ist **unzulässig**.

Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers (Folgen bei Verstößen)

Der Erhalt und auch Verbleib von roten Kennzeichen ist stets an die Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers geknüpft. Jedes rote Kennzeichen wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sollte die Zulassungsbehörde bei einer Kontrolle feststellen bzw. Mitteilungen darüber erhalten, dass dieses nicht entsprechend obiger Vorschriften verwendet wird, muss an der Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers gezweifelt werden. Dies kann zum Entzug des roten Kennzeichens führen.

Gute Fahrt!